



Brüssel, den 22. Januar 2015
(OR. en)

5465/15

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0808 (CNS)

STATIS 6
UEM 13
ECOFIN 40

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB/2014/13) = Politische Einigung

1. Der Europäischen Zentralbank (EZB) sind mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) besondere Aufsichtsaufgaben übertragen worden.
2. Um die Erfassung statistischer Daten zu Aufsichtszwecken zu ermöglichen, hat die EZB im Frühjahr 2014 eine Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (Dok. 11200/14 + COR 1) vorgelegt.
3. Die Verordnung Nr. 2533/98 ermöglicht bereits die Erfassung vertraulicher Daten für statistische Zwecke. Um die Belastung durch die Berichtspflicht möglichst gering zu halten, sieht die Empfehlung daher vor, dass die EZB ähnlich wie die nationalen Zentralbanken ermächtigt wird, vertrauliche Daten zur Verwendung im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute zu erheben.
4. Darüber hinaus sieht die Empfehlung vor, dass vertrauliche statistische Daten zwischen dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und den Behörden der Mitgliedstaaten und der Union sowie an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) übermittelt werden können.

5. Die Kommission hat ihre Stellungnahme¹ am 26. November 2014 angenommen. Das Euro-päische Parlament hat eine Reihe von Abänderungen an der Empfehlung angenommen. Die meisten dieser Abänderungen fallen nicht in den Geltungsbereich der EZB-Empfehlung, jedoch sind relevante Änderungen, beispielsweise in Bezug auf den Schutz vertraulicher Daten, die an die Behörden der Mitgliedstaaten oder den ESM übermittelt werden, bei der Ausarbeitung des Kompromisstexts des Vorsitzes berücksichtigt worden.
6. Der italienische Vorsitz hat, nachdem er seinen Standpunkt mit den Finanzattachés abgestimmt hatte, die Gruppe "Statistik" am 10. Dezember 2014 darüber informiert, dass eine qualifizierte Mehrheit, die 72 % der Mitglieder des Rates (nämlich 21 Mitglieder) und mehr als 65 % der Gesamtbevölkerung der Union entspricht, den Kompromissvorschlag des Vorsitzes unterstützt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diesen Kompromissvorschlag am 19. Dezember 2014 geprüft². Bei dieser Gelegenheit haben jedoch einige Delegationen³ Bedenken hinsichtlich der Regelung in Bezug auf die **Weiterübermittlung** vertraulicher statistischer Daten des Europäischen Stabilitätsmechanismus an die nationalen Parlamente geäußert (Artikel 8 Absatz 4a). Vor diesem Hintergrund hat der AStV beschlossen, diese Frage auf einer seiner nächsten Tagungen wieder aufzugreifen.

¹ 14345/14.

² 16514/2/14 REV2.

³ AT, DE und FI haben eine gemeinsame Erklärung zu ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Übermittlung von Informationen an ihr jeweiliges nationales Parlament zu Protokoll gegeben.

7. Auf der Grundlage des dem AStV vorgelegten Kompromisstextes hat der lettische Vorsitz eine schriftliche Konsultation der Delegationen eingeleitet, die am 19. Januar 2015 endete. Zwar zeigte diese Konsultation, dass eine qualifizierte Mehrheit⁴ diesen Text unterstützt, einige Delegationen (AT, DE, FI) den Kompromiss jedoch nicht mittragen können.
8. Der AStV wird daher ersucht,
- den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext zu billigen,
 - der abschließenden Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zuzustimmen, damit der Text auf einer der nächsten Tagungen des Rates förmlich angenommen werden kann.
-

⁴ SI erinnerte an die von ihr abgegebene Erklärung für das Protokoll über die AStV-Tagung vom 19. Dezember 2014. In dieser Erklärung stellt sie abschließend fest, dass der Kompromiss *die Verwendung vertraulicher statistischer Daten nicht deutlich genug begrenzt und dies zu einer Absenkung der Standards für die statistische Geheimhaltung beitragen kann.*

Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB/2014/13)⁵

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 5.4, gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank, gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, gestützt auf die Stellungnahme der Kommission, gemäß dem Verfahren nach Artikel 129 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, in Erwägung nachstehender Gründe:	(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates ist ein grundlegender Bestandteil des rechtlichen Rahmens für die von der Europäischen Zentralbank (EZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken wahrzunehmende Aufgabe der statistischen Datenerhebung. Die EZB hat sich bei der Durchführung und Überwachung der koordinierten Erhebung der für die Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) erforderlichen statistischen Daten, einschließlich der in Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags genannten Aufgabe, zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beizutragen.
---	--

⁵ Änderungen der EZB-Empfehlung sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Der Kompromisstext ist identisch mit dem Text in der Anlage zu Dokument 16514/2/14 REV 2.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates überträgt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems innerhalb der Union und einzelnen Mitgliedstaaten auf die EZB.	(3) Um die Berichtslast der Berichtspflichtigen möglichst gering zu halten und eine ordnungsgemäße Durchführung der auf alle zuständigen Behörden übertragenen Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen sowie eine ordnungsgemäße Erfüllung der auf die für den Schutz der Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, ist eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 erforderlich, um die Übermittlung der vom ESZB erhobenen statistischen Daten zwischen den Mitgliedern des ESZB und den zuständigen Behörden sowie die Verwendung dieser Daten zu ermöglichen. Die genannten Behörden sollten die für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen und für die Makroaufsicht zuständigen Behörden, die Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie Behörden, die zur Abwicklung von Kreditinstituten berechtigt sind, umfassen.
(3a) Diese Verordnung sollte nicht für vertrauliche statistische Daten gelten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 vom 11. März 2009 über europäische Statistiken erhoben werden –	

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:	
Artikel 1 <u>Spezifische Änderungen</u>	
Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 wird wie folgt geändert:	
1.	Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung und der folgende Buchstabe e wird angefügt: "d) die genannten statistischen Daten werden im Falle der EZB oder im Falle von nationalen Zentralbanken im Bereich der Aufsicht verwendet, e) im Falle von nationalen Zentralbanken bei der Ausübung von nicht in der Satzung geregelten Befugnissen gemäß Artikel 14.4 der Satzung."

2.	Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
"a)	in dem zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB gemäß dem Vertrag oder zur Erfüllung der auf die Mitglieder des ESZB übertragenen Aufgaben im Bereich der Aufsicht erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad;" .

3. Folgender Absatz 4a wird eingefügt::	"4a. Das ESZB kann vertrauliche statistische Daten an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Die Behörden oder Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten, treffen alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten. Jede sich daran anschließende weitere Übermittlung muss für die Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben erforderlich sein und von dem Mitglied des ESZB, das die vertraulichen statistischen Daten erhoben hat, ausdrücklich genehmigt werden. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich für die Weiterübermittlung durch ESM-Mitglieder an die nationalen Parlamente, soweit nach nationalem Recht erforderlich, vorausgesetzt, das ESM-Mitglied hat das Mitglied des ESZB konsultiert, bevor die Übermittlung erfolgt, und der Mitgliedstaat hat auf jeden Fall alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Daten gemäß dieser Verordnung getroffen. Bei der Übermittlung vertraulicher statistischer Daten nach diesem Absatz trifft das ESZB alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum physischen und logischen Schutz der vertraulichen statistischen Informationen gemäß Absatz 3."
---	---

Artikel 2 <u>Schlussbestimmungen</u>	
Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	
Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. März 2014	
	Der Präsident der EZB Mario DRAGHI
